



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 19. September 1989

Teil I Nr.16

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 89	Erste Durchführungsbestimmung zur Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) .....	199
25. 8. 89	Anordnung über den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	200
13. 7. 89	Anordnung Nr. Pr. 12/12 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	201
25. 7. 89	Anordnung Nr. 2 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	201
28. 8. 89	Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht .....	201
14. 8. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	202
	Berichtigung .....	202
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	202
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	203

### Erste Durchführungsbestimmung zur Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 8. August 1989

Auf Grund des § 34 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243k) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 1

Ist auf den Seegewässern der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern

- ein Sportboot der DDR gesunken oder verschollen,
- durch einen Unfall eines Sportbootes der DDR der Tod eines Menschen oder ein erheblicher Personenschaden verursacht worden,

so ist dieses Ereignis einem Seeunfall gleichgestellt.

#### Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2 >

Der Termin der Verhandlung ist so zu bestimmen, daß die Verhandlung in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Verfahrensunterlagen an den Vorsitzenden der Seekammer durchgeführt werden kann.

Zu § 19 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 3

Dem Rechtsanwalt ist jede andere Person gleichgestellt, die als Beistand bevollmächtigt wurde.

Zu § 24 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung:

##### § 4

(1) Wird von der Seekammer als Erziehungsmaßnahme auf einen zeitlich begrenzten Entzug eines Berechtigungsnachweises erkannt, ist die Dauer eines vorhergehenden vorläufigen Entzugs eines Berechtigungsnachweises darauf anzurechnen.

(2) Ist von der Seekammer als Erziehungsmaßnahme auf den dauernden Entzug des Berechtigungsnachweises erkannt worden, kann der betroffene Beteiligte nach Ablauf von 5 Jahren beim Direktor des Seefahrtsamtes schriftlich die Wiederaushändigung des entzogenen Berechtigungsnachweises beantragen. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Betriebes, in dem der Antragsteller tätig ist, beizufügen.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann bei Vorliegen eines Antrages gemäß Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Seekammer und dem Seekommissar den Berechtigungsnachweis mit oder ohne Einschluß nachgeordneter oder selbständiger Berechtigungen wieder aushändigen und von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1989